



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

(unter Berücksichtigung der Verordnungsanpassungen per 1.6.2009)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 traten aufgrund der 1. BVG-Revision die neuen Bestimmungen von Artikel 53b – 53d BVG sowie von Artikel 27g und 27h BVV2 in Kraft, welche die Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen regeln. Diese gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 11 BVG, Art. 23 Abs. 2 FZG). Per 1. Juni 2009 erfolgte eine Anpassung der Art. 27g und 27h BVV2.

Grundlage für die Teilliquidation bildet die Regelung im Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Sie ist so zu gestalten, dass sich die Frage, ob eine Teilliquidation im Einzelfall durchzuführen ist oder nicht (und wenn ja, in welchem Umfang), durch die reglementarischen Bestimmungen beantwortet. Diese Bestimmungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Durchführung einer Teilliquidation zu genehmigen (Art. 53b BVG).

Die Vorsorgeeinrichtungen hatten für die erstmalige Erstellung eines Teilliquidationsreglements eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Für die Anpassung an die revidierten Verordnungsbestimmungen besteht grundsätzlich keine Übergangsfrist. Die Aufsichtsbehörden zeigen sich hier grosszügig, werden die Einreichung der überarbeiteten Reglemente ab 1. Januar 2011 indessen einfordern, sofern diese noch nicht erfolgt ist. War oder ist eine aktuelle Teilliquidation durchzuführen, muss die Vorsorgeeinrichtung jedoch die entsprechende Überarbeitung unverzüglich an die Hand nehmen.

2. Geltungsbereich und Zweck des vorliegenden Merkblattes

Es erscheint für die praktische Anwendung sinnvoll, zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen (sog. BVG und FZG-VE) und solchen ohne reglementarische Leistungen (Wohlfahrtsfonds) zu unterscheiden.

Das vorliegende Merkblatt gilt für **Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen ausrichten**. Es zeigt auf, was die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen bei der Reglementsanpassung aus der Sicht der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beachten haben. Ebenso soll eine einheitliche kantonale Aufsichtspraxis in der ganzen Schweiz gewährleistet werden.

3. Auswirkungen der neuen Bestimmungen

Die **Voraussetzungen** für den Tatbestand der Teilliquidation gelten wie bis anhin vermutungsweise als erfüllt (Art. 53b Abs. 1 BVG¹), wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
- eine Unternehmung restrukturiert wird oder
- der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Das **Verfahren** wird dagegen neu grundlegend geändert. So wird die Teilliquidation grundsätzlich von der Vorsorgeeinrichtung **autonom (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde)** beschlossen und vollzogen. Diese wird nur dann eingeschaltet, wenn Betroffene (Versicherte, RentnerInnen) an sie gelangen und eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens oder des Verteilungsplans verlangen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

¹ Entspricht dem bisherigen Art. 23 Freizügigkeitsgesetz.



Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung **Vermögen** an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für eine Gruppe von Destinatären **kollektiv** übertragen, so muss ein Vermögensübernahmevertrag abgeschlossen werden. Keine kollektive Vermögensübertragung erfolgt dagegen, wenn einzelne Werte² den Versicherten individuell mitgegeben werden.

4. Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation (Checkliste)

Damit die Vorsorgeeinrichtung die Teilliquidation durchführen kann, muss sie die Voraussetzungen und das Verfahren in ihrem **Reglement** regeln (Art. 53b BVG), allerdings ohne dabei die in Lehre und Praxis hierzu entwickelten Grundsätze zu verzerren. Dieses Reglement enthält mindestens folgende Punkte:

a. Sachverhalt und Voraussetzungen

- Die im BVG aufgeführten Tatbestände, die zu einer Teilliquidation führen (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung der Unternehmung, Auflösung des Anschlussvertrags) sollen im Reglement in Bezug auf die Verhältnisse der angeschlossenen Unternehmung sinnvoll **konkretisiert** werden. *Beispiele*³:
 - Wann gilt eine Verminderung der Belegschaft als erheblich⁴ (z.B. 10 % der Versicherten)?
 - Was gilt als Restrukturierung in der angeschlossenen Unternehmung (z.B. Auslagerung von Betriebsteilen)?
- Die Aufzählung im Reglement ist abschliessend. Klauseln, die dem Stiftungsrat die Kompetenz erteilen, weitere Tatbestände ausserhalb des Reglements als teilliquidationsrelevant anzuerkennen sind unzulässig.

b. Stichtag

- Massgeblicher Zeitpunkt oder Zeitrahmen (wenn ein sukzessiver Stellenabbau stattfindet) für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
- Bilanzstichtag, welcher für die Teilliquidation (zur Vermögensbestimmung) massgebend ist.

c. Kollektiver Austritt

- Definition der kollektiven Austritte:
 - Wann werden die Mittel kollektiv, wann individuell mitgegeben?
 - Was ist unter einer Gruppe von Versicherten zu verstehen (konkrete Umschreibung)?
- Regelung der kollektiven Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven:
 - Schwankungsreserven sind nach Massgabe des anteilmässigen Anspruchs auf das Spar- und Deckungskapital mitzugeben, während die Weitergabe von versicherungstechnischen Reserven von der Übertragung entsprechender Risiken abhängig gemacht werden kann. In beiden Fällen darf der Beitrag berücksichtigt werden, den das austretende Kollektiv zu deren Bildung geleistet hat.
 - Festlegung der Grösse, ab welcher Schwankungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidation und dem Zeitpunkt der Übertragung der Mittel auszugleichen sind (5% - 10%).

d. Ermittlung des freien Stiftungskapitals

- Definition der ungebundenen (freien) Mittel.
- Kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26.
- Versicherungstechnische Bilanz.
- Angaben zur Aufteilung des freien Stiftungsvermögens unter die Verbleibenden (aktiv Versicherte, RentnerInnen) und die Austretenden.
- Versicherungstechnische Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen (Art. 48e BVV2). Weitergehende Rückstellungen sind zulässig, sofern sie vom anerkannten Experten als direkte Folge der Teilliquidation notwendig bezeichnet werden (z.B. zusätzliche Kosten für vorzeitige Pensionierungen).

² z.B. die Austrittsleistung mit einem allfälligen Anteil an freien Mitteln.

³ BGE 9C_434/2009 Entscheid Swatch-Group

⁴ Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen haben Regeln aufzustellen sowohl für die Teilliquidation auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen selbst (Auflösung von Anschlussverträgen, Ausscheiden von Vorsorgewerken) als auch auf Ebene der einzelnen Vorsorgewerke (Stellenabbau, Restrukturierung).



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

- Festlegung der Grösse, ab welcher Schwankungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidation und dem Zeitpunkt der Übertragung der Mittel auszugleichen sind (5% - 10%).
- e. Anrechnung eines Fehlbetrags**
 - Vorliegen einer Unterdeckung, wobei der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 zu ermitteln ist.
 - Grundlage bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz.
 - Garantie, dass die Altersguthaben nach BVG sowie der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens (Art. 15 BVG) in jedem Fall gewahrt sind.
 - Kriterien nach denen Fehlbeträge angerechnet werden.
- f. Anwendbare Schlüssel im Verteilungsplan**
 - Objektive Kriterien angeben. Danach ist eindeutig zu definieren, welche Verteilkriterien für welche Destinatärsgruppen gelten. Insbesondere ist dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.
- g. Informationsprozedere**
 - Zeitgerechte Information der Versicherten und Rentner über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren und Verteilungsplan).
 - Hinweis auf das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Frist angeben, z.B. 30 Tage), sofern eine vorherige Bereinigung mit dem obersten Organ erfolglos geblieben ist.
 - Hinweis, dass der Verteilungsplan, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, rechtswirksam vollzogen wird (vgl. auch Ziff. 5.1).
- h. Vollzug**
 - Hinweis, dass ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden muss, wenn eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung erfolgt (vgl. Ziff. 3).
 - Hinweis auf die Überweisungsart bei individuellem Austritt (gemäss Art. 3 – 5, bzw. 25f. FZG).
 - In beiden Fällen **bestätigt die Revisionsstelle** (im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung) den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser ist im **Anhang zur Jahresrechnung** darzustellen.

5. Verfahren bei der Durchführung einer Teilliquidation

5.1 Verfahren innerhalb der Vorsorgeeinrichtung

Grundsätzlich **vollzieht die Vorsorgeeinrichtung** die beschlossene Teilliquidation auf Grund ihres Reglements **autonom (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde)**. Der bis zum Inkrafttreten der 1. BVG-Revision vorgesehene Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Voraussetzungen und den Verteilungsplan entfällt.

- Bei kollektiver Vermögensübertragung muss ein Vermögensübernahme- bzw. -übertragungsvertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 3).
- Die Versicherten und Rentner sind unverzüglich über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren und Verteilungsplan) in geeigneter Weise zu informieren (am besten mit persönlichen Schreiben). Die Transparenzbestimmungen (insbesondere die Einsichtsrechte) sind zu beachten (Art. 65a BVG).
- Primär ist das oberste Organ (in der Regel der Stiftungsrat) zuständig für die Entgegennahme von Rückmeldungen der Betroffenen. Es beantwortet Fragen und versucht bei Streitigkeiten eine Einigung herbeizuführen. Gelingt diese nicht, so weist es die Betroffenen auf ihr Recht hin, an die Aufsichtsbehörde zu gelangen.
- Wenn innerhalb der angesetzten Frist keine Beanstandungen von Versicherten und Rentnern erfolgen oder diese bereinigt werden konnten, vergewissert sich die Vorsorgeeinrichtung bei der Aufsichtsbehörde, dass bei ihr keine Beanstandungen eingegangen sind.



➤ **Die Teilliquidation darf erst vollzogen werden, wenn niemand an die Aufsichtsbehörde gelangt ist.**

- Über die Teilliquidation muss im **Anhang zur Jahresrechnung** berichtet werden.
- Die **Revisionsstelle prüft** im Rahmen der ordentlichen jährlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde.

5.2 Verfahren mit der Aufsichtsbehörde

Ersucht ein oder mehrere Versicherte oder RentnerInnen die Aufsichtsbehörde, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan zu überprüfen und zu entscheiden, so muss sich diese mit dem weiteren Verlauf der Teilliquidation von Amtes wegen befassen und in einer Verfügung darüber entscheiden⁵.

➤ **Die Teilliquidation darf einstweilen nicht vollzogen werden.**

- Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die von ihr im Reglement genehmigte generell abstrakte Regelung bei der Durchführung der Teilliquidation korrekt angewendet worden ist. Dabei wird sie sich bei der Beurteilung des vorliegenden konkreten Tatbestandes auf die bisherige anerkannte Praxis stützen. Das Verfahren richtet sich wie bisher nach dem jeweiligen anwendbaren kantonalen Recht.
- Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 74 BVG).

➤ **Die Teilliquidation darf erst vollzogen werden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der Aufsichtsbehörde vorliegt.**
➤ **Wird der Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, hängt der Vollzug der Teilliquidation davon ab, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wird (Art. 53d Abs. 6 BVG). Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so darf die Teilliquidation sofort vollzogen werden.**

6. Auswirkungen auf hängige Verfahren zur Teilliquidation

Für Verfahren, bei welchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen der BVV2 (1. Juni 2009) der massgebende Sachverhalt sich bereits abschliessend realisiert hat, kommen die bisherigen Bestimmungen bzw. das bereits genehmigte Reglement zur Anwendung. Hat sich der massgebende Sachverhalt erst nach diesem Zeitpunkt abschliessend realisiert, sind die neuen Bestimmungen zu beachten, bzw. sind die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen unverzüglich zu erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Basel, im März 2013

⁵ Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000, BBl 2000 Nr. 19, S. 2698.